

Klausel – Asylunterkunft / Obdachlosenunterkunft

(Stand: 2015-09)

Soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Versicherungsbedingungen aufgeführten Obliegenheiten folgende weitere als vereinbart:

1. Generell gilt:

Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Schlösser, Türen und Fenster sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Sofern das Objekt unbewohnt ist, sind alle Fenster und Türen zu verschließen und alle vorhandenen Sicherungseinrichtungen zu betätigen. Es muss zudem für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks und Gebäudes durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume jede Woche zu begehen hat. Die verschließbaren Räume sind nach jeder Revision wieder zu verschließen.

2. Sofern die Gefahr Feuer (AFB2008) versichert gilt und in das Objekt noch keine Asylanten /Obdachlosen eingezogen sind bzw. das Objekt länger als drei Tage unbewohnt ist bzw. bei der Feuerrohbausversicherung:

Es gilt für die Gefahr Feuer eine Selbstbeteiligung von 5% des Schadens, mindestens 15.000 € vereinbart, es sei denn die im Vertrag genannte allgemeine Selbstbeteiligung ist höher.

Sofern eine ständige Beaufsichtigung (24 Stunden täglich) des Grundstücks und Gebäudes durch einen Wachdienst erfolgt, gilt für die Gefahr Feuer eine reduzierte Selbstbeteiligung von 5.000 € vereinbart, es sei denn die im Vertrag genannte allgemeine Selbstbeteiligung ist höher.

3. Sofern die Gefahr Feuer (AFB2008) versichert gilt:

- Beschäftigte sind mindestens halbjährlich im Brandschutz zu unterweisen.
- Bewohner sind in die Vorschriften zur Brandverhütung einzuweisen. Mit allen Bewohnern sind mindestens halbjährlich Brandschutzübungen durchzuführen.
- In den versicherten Gebäuden sind außerhalb der Küchen die Nutzung zusätzlicher Kochgeräte (z.B. Tauchsieder, Wasserkocher, Elektroplatte, Gaskocher, Grill) und offene Feuer generell untersagt.
- Brennbare Materialien und Abfall sind mit einem Mindestabstand von 5 Metern von den versicherten Gebäuden entfernt zu lagern.
- Sind Brandmelde- oder Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese stets in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden und zu einem Wachdienst oder der Feuerwehr aufgeschaltet bleiben.

4. Sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl (AERB2008) versichert gilt:

Ist eine Einbruchmeldeanlage vorhanden, muss diese stets in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden und zu einem Wachdienst aufgeschaltet bleiben.

5. Sofern die Gefahr Leitungswasser (AWB2008) versichert gilt und das Objekt unbewohnt ist:

Alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Soll das Objekt beheizt werden, ist die Heizleistung mindestens auf Frostschutz zu stellen und alle sonstigen wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. In diesem Fall hat die Begehung möglichst jeden zweiten Tag, mindestens aber jede Woche einmal zu erfolgen. Die verschließbaren Räume sind nach jeder Revision wieder zu verschließen.

6. Sofern der Inhalt versichert gilt:

Das Eigentum der Bewohner und Gäste gilt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis 5 ergeben sich aus Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Abschnitt B § 8 AFB 2008, Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Abschnitt B § 8 AStB 2008, Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Teil B § 8 AWB 2008 und § 11 Abs. 2 BWE.